

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 f EWR-Abkommen genannten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden

(2007/C 143/05)

Beihilfe Nr.: KMU-Beihilfe Nr. 4/2006 — Norwegen

EFTA-Staat: Norwegen

Bezeichnung der Beihilferegelung: Regelung zur Förderung von Innovationen bei der Verwendung von Holz

Rechtsgrundlage: St.prp. Nr. 1, Kapitel 1149 unter Posten 71. Jährliche Zuteilungsanordnung des königlichen Ministeriums für Nahrung und Landwirtschaft

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: Gesamtbetrag pro Jahr: Ca. 4,3 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität: In Einklang mit Artikel 4(2)-(6) und Artikel 5 der Verordnung und mit Artikel 5a-5c der Verordnung Nr. 364/2004 der Kommission

Bewilligungszeitpunkt: 8. August 2006

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Abhängig von der jährlichen Bewilligung durch die Behörden

Zweck der Regelung: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche, die zur verstärkten Verwendung von Holz und zum Mehrwert in der auf Holz basierenden Produktionskette beitragen (mit Ausnahme von Beihilfen für die Entwicklung der Bioenergieerzeugung und der Papierstoff- und Papierherstellung)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Innovation Norway, Pb. 448 Sentrum, N-0104 Oslo

Einzelbeihilfen für größere Vorhaben: In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung
